



9. Juni 2017

Der Grundbetrag bei der Bemessung des Volljährigenunterhalts

Die finanzielle Unterstützung der Kinder über deren Volljährigkeit hinaus durch die Eltern ist heute der Regelfall. Bei der Berechnung des Bedarfs des volljährigen Kindes stellt sich oft die Frage, mit welchem Grundbetrag gerechnet werden soll. Die Grundbeträge gemäss den kantonalen Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums bilden dabei lediglich den Ausgangspunkt: Es müssen stets die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

I. Volljährigenunterhalt

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes. Hat das Kind mit 18 Jahren noch keine angemessene Erstausbildung, so dauert diese Unterhaltspflicht weiter bis eine entsprechende Ausbildung ordentlich abgeschlossen werden kann. Der Volljährigenunterhalt betrifft deshalb nur um jene Volljährige, welche die angemessene Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben.

II. Zweck und Umfang der Unterhaltspflicht

Die über die Volljährigkeit hinaus fortdauernde Unterhaltspflicht hat im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Eltern zum Zweck, das Kind auf seinem Weg aus der Abhängigkeit der Kindheit zur beruflichen und finanziellen Autonomie zu unterstützen. Untere Grenze dieser Pflicht ist folglich nicht wie beim Unmündigenunterhalt das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen, sondern sie muss den Eltern nach den gesamten Umständen finanziell zugemutet werden können (sog. erweitertes Existenzminimum). Gleichzeitig muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kindes selber berücksichtigt werden, denn je nach konkreten Umständen ist ihm neben der Ausbildung ein Teilzeiterwerb zumutbar.

Wird diesem Überbrückungscharakter Rechnung getragen, muss daraus gefolgert werden, dass das Kind nicht mehr unbeschränkt an dem vielleicht hohen Lebensstandard der Eltern teilhaben kann. Vielmehr ist der Grundbedarf des Kindes als Ausgangspunkt für die Berechnung des Unterhaltsbeitrags zu nehmen und diesen bei gehobenen finanziellen Verhältnissen der Eltern angemessen zu erweitern. Der-

jenige Teil des Bedarfs, welches das Kind nicht selbst durch seinen Eigenerwerb bestreiten kann, muss soweit finanziell möglich durch die unterhaltspflichtigen Eltern gedeckt werden.

III. Grundbetrag bei der Bemessung des Volljährigenunterhalts

Bei der Bemessung des Grundbedarfs wird auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt. Dieses setzt sich aus einem fixen Grundbetrag für die allgemeinen Lebenskosten und einer Reihe von Zusätzen für laufende Ausgaben zusammen.

A. Verschiedene Grundbeträge gemäss Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums

Vorliegend interessiert, wie hoch dieser fixe Grundbetrag bei der Bemessung des Volljährigenunterhalts sein soll. Die kantonalen Richtlinien zur Berechnung des Existenzminimums sehen für unterschiedliche Lebenssituationen unterschiedlich hohe Grundbeträge vor. Unklar ist, welcher bei der Bemessung des Volljährigenunterhalts anwendbar ist.

Die Richtlinien des Obergerichts Aargau für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG (Fassung vom 21.10.2009; KKS.2005.7) regeln den Grundbetrag für folgende Lebensumstände, die bei der Bemessung des Volljährigenunterhalts relevant sein könnten:

- (1) Der Grundbetrag eines Kindes über 10 aber unter 18 Jahre beträgt CHF 600.00. Es könnte angebracht sein, auch nach dem 18. Geburtstag diesen Grundbetrag zu verwenden, wenn sich ausser dem Alter keine weiteren Faktoren geändert haben.
- (2) Wenn das volljährige Kind weiterhin bei einem Elternteil lebt, kann mit der Hälfte des für zwei eine dauernde Hausgemeinschaft bildende erwachsene Personen fixierten Grundbetrags von CHF 1'700.00, d.h. mit CHF 850.00, gerechnet werden.
- (3) Wohnt das volljährige Kind nicht mehr zu Hause, könnte auf den Grundbetrag für einen alleinstehenden Schuldner mit Haushaltsgemeinschaft, d.h. CHF 1'100.00, oder
- (4) auf den Grundbetrag des Schuldners ohne Haushaltsgemeinschaft, d.h. CHF 1'200.00, abgestellt werden.

B. Bundesgerichtliche Rechtsprechung

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind kantonale Richtlinien zur Existenzminimumsberechnung Ausgangspunkt für die Ermittlung des Bedarfs. Der Richter ist jedoch nicht daran gebunden. Dadurch kann und soll den konkreten Verhältnissen der Parteien angemessen Rechnung getragen werden.

Gemäss Bundesgericht kann ein Grundbetrag von CHF 850.00 angemessen sein, wenn das volljährige Kind während der Ausbildung bei einem Elternteil wohnen kann. Es hat insbesondere keinen Anspruch auf eine eigene Wohnung, wenn das

Wohnen bei einem Elternteil möglich und mit seiner Ausbildung vereinbar ist. Dadurch kann das volljährige Kind in der Regel von diversen Naturalleistungen profitieren. Zudem fallen regelmässig diverse im Grundbetrag enthaltene Bedarfspositionen – beispielsweise für Wohnungseinrichtung, Strom- und Internetkosten – durch das Wohnen Daheim nicht an. Ferner wird so an die Verhältnisse vor Eintritt der Volljährigkeit angeknüpft, wo ein Grundbetrag von CHF 600.00 angerechnet wird, welcher dann angemessen um CHF 250.00 auf CHF 850.00 erhöht wird.

Das Bundesgericht hat in einem anderen Fall – das volljährige Kind wohnte nicht zu Hause und bei guten finanziellen Verhältnissen der Eltern – die Bedarfsberechnung mit dem Grundbetrag für eine alleinstehende Person in Haushaltsgemeinschaft, d.h. CHF 1'100.00, als sachgerecht beurteilt.

Aus dieser Rechtsprechung lässt sich schliessen, dass der angemessene Grundbetrag einerseits von der *Wohnsituation des Unterhaltsberechtigten* und andererseits von den *wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern* abhängt.

C. Beispiel

Anhand des nachstehenden Beispiels können etwa folgende Grundbeträge als angemessen betrachtet werden:

Bei einem Kind, das die Kantonsschule Baden besucht und bei seinen Eltern wohnt, wird unbestrittenermassen bis zu seinem 18. Geburtstag mit einem Grundbetrag von CHF 600.00 gerechnet.

Besucht das Kind nach Eintritt in die Volljährigkeit weiter die Kantonsschule Baden und wohnt es auch weiterhin bei den Eltern, hat sich sein Bedarf nicht erhöht. Der Grundbetrag von CHF 600.00 ist weiterhin angemessen.

Entscheidet sich das Kind nun für ein Bachelorstudium in Zürich und lassen es die Eltern weiterhin bei sich wohnen, sieht die Situation wie folgt aus: Das Kind hat keinen Anspruch auf eine eigene Wohnung, sofern nicht besondere Umstände wie Unvereinbarkeit mit dem Studium oder ein tiefgreifender Elternkonflikt, der das Zusammenleben unmöglich macht, vorliegen. Das Kind kann von Baden nach Zürich pendeln und von den Kostenreduktionen durch das Wohnen bei den Eltern profitieren. Durch den Übertritt an die Universität hat sich jedoch sein Grundbedarf geändert. Die Bemessung des Unterhaltsbetrags mit dem hälftigen Grundbetrag für zwei eine dauernde Hausgemeinschaft bildende erwachsene Personen fixierten Grundbetrags von CHF 1'700.00, d.h. mit CHF 850.00, ist angebracht.

Folgt auf den Bachelor ein Masterstudium in Genf, kann das Kind nicht mehr von Baden zur Universität pendeln. Da es während des Studiums dem volljährigen Kind zumutbar ist, zusammen mit Kommilitonen in einer Wohngemeinschaft zu leben, ist – abhängig von den finanziellen Verhältnisse der Eltern – ein Grundbetrag von bis zu CHF 1'100.00 sachgerecht.

Bei sehr guten finanziellen Verhältnissen der Eltern und insbesondere, wenn diese mit einem höheren Grundbetrag einverstanden sind, kann im Einzelfall auch ein Grundbetrag von CHF 1'200.00 als sachgerecht erscheinen.

IV. Fazit

Bei der Berechnung des Grundbedarfs eines volljährigen Kindes bilden die Grundbeträge gemäss kantonalen Richtlinien für die Berechnung des Existenzminimums zwar Ausgangspunkt für dessen Ermittlung, der Richter ist jedoch nicht daran gebunden. Es müssen die konkreten Umstände des Einzelfalls – insbesondere (1) die Wohnsituation des Kindes und (2) die finanziellen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Eltern – gebührend beachtet werden.

Markus Läufer

Rechtsanwalt, LL.M.
Fachanwalt SAV Familienrecht, Mediator SAV
E-Mail: markus.laeuffer@binderlegal.ch

Claudia Bollmann

Rechtsanwältin
E-Mail: claudia.bollmann@binderlegal.ch

Binder Rechtsanwälte

Langhaus am Bahnhof
CH-5401 Baden
Telefon: +41 56 204 02 00
Fax: +41 56 204 02 01
E-Mail: mail@binderlegal.ch
www.binderlegal.ch